

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Thomas Forrer betreffend Datenbasierte
Energieplanung für Gemeinden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. Juni 2022,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 414/2019 von Thomas
Forrer wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.

***Minderheitsantrag Ann Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex
Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 414/2019 von Thomas
Forrer wird abgelehnt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. Juni 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Alex Gantner

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden
Mitgliedern: Alex Gantner, Maur (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franziska
Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sandra Bossert, Wädenswil;
Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Thomas Honegger,
Greifensee; Rosmarie Joss, Dietikon; Christian Lucek, Dänikon; Florian Meier,
Winterthur; Ulrich Pfister, Egg; Daniela Rinderknecht, Wallisellen; Daniel Sommer,
Affoltern a. A.; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom; Datenbasierte Energieplanung für Gemeinden)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. Juni 2022,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen wirken an der Energieplanung mit. Sie und die Verbraucher liefern der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Er unterliegt der Genehmigung der Geschäftsleitung.

2. Energie-
planung der
Gemeinden

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 16. Dezember 2019 reichten Thomas Forrer und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Datenbasierte Energieplanung für Gemeinden» ein. Sie wurde am 11. Januar 2021 mit 87 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut

Das Energiegesetz wird wie folgt ergänzt:

§ 7. (neu):⁴ Die Pflicht von Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern zur Mitwirkung und zur Auskunft gemäss § 5 besteht auch bei der Energieplanung der Gemeinden.

2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat vom 14. Juli 2021

Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt stimmt der parlamentarischen Initiative (PI) nach ersten Beratungen und der Anhörung der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit 8 zu 7 Stimmen zu.

Die Mehrheit der Kommission unterstützt nach wie vor das Ziel der Initiative. Für eine zukunftsweisende kommunale Energieplanung und die Planung und Realisierung von Versorgungsnetzen sind die Gemeinden auf die Partizipation und die Auskünfte der im Gemeindegebiet wirkenden Energieversorger und grossen Verbraucher angewiesen. Die Gemeinden sind die zentralen Player für eine erfolgreiche Energiewende. Die Mehrheit der Kommission ist überzeugt, dass sich Lösungen finden, die sich mit dem Datenschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher von Energie vereinbaren lassen. Für die Zwecke der Energieplanung ist es nicht nötig, die Daten auf einzelne Personen herunterzubrechen.

Für die Minderheit ist die geforderte Ergänzung des Energiegesetzes nicht notwendig, da gemäss Verwaltung bisher keinerlei Probleme von Gemeinden bekannt geworden sind, die für die Energieplanung und die Planung von Versorgungsnetzen notwendigen Daten zu erhalten. Die implizite Pflicht zum Austausch der notwendigen Daten ist nämlich bereits von § 5 EnerG festgehalten: «Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucher, dem Kanton die für die Energieplanung

erforderlichen Auskünfte.» Eine weitergehende Regelung bietet im Vergleich zum Aufwand nicht nur keinen Nutzen, sondern wirft ernste Fragen des Datenschutzes auf. Die Minderheit wünscht keine «gläsernen Energiebezüglerinnen und Energiebezügler».

Wir bitten die Regierung bzw. die zuständige Direktion überdies freundlich mit dem Bericht:

- abzuklären, inwiefern diese Initiative die Bestimmungen des EntlG (Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen) tangieren,
- abzuklären, welche finanziellen und personellen Auswirkungen eine Umsetzung der Initiative allenfalls bei Kanton und Gemeinden hätte,
- abzuklären, wie Verordnungen bei einer Annahme der PI anzupassen wären und ob der Begriff «Verbraucher» zu definieren ist,
- und den Text der Initiative dem Gesetzgebungsdienst vorzulegen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Juli 2021 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 414/2019 betreffend Datenbasierte Energieplanung für Gemeinden im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

A. Ausgangslage

Gemäss § 5 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) sind die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucher, dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte. Mit der vorliegenden PI soll durch eine Ergänzung von § 7 EnerG mit einem neuen Absatz festgelegt werden, dass die Pflicht von Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern zur Mitwirkung und zur Auskunft gemäss § 5 EnerG auch bei der Energieplanung der Gemeinden besteht.

B. Zum Grundanliegen der PI

Die kommunale Energieplanung ist das zentrale Instrument, um im Sinne der kommunalen Energieziele die Voraussetzungen für wünschbare Wärmeversorgungsgebiete zu schaffen und im Einzelnen unwirtschaftliche Doppelschliessungen zu vermeiden. Für diese Koordinationsaufgabe sind Informationen sowohl von Energieversorgern als auch von grossen Energieverbrauchern bedeutend. Kommunale Energieplanungen werden im Kanton Zürich bereits seit bald 30 Jahren erstellt. Die Durchführung übernehmen in der Regel externe Planungsbüros. Die Gemeinden setzen meistens Begleitgruppen ein, möglichst mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der bedeutenden Energieversorger (häufig kommunale Werke) und der lokal grössten Energieverbraucher. Die bisherige Praxis bei kommunalen Energieplanungen zeigt, dass es bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen erfreulicherweise kaum Probleme gab. Die Energieversorgungsunternehmen wirken in der Regel bei Planungen mit und geben auch im benötigten Rahmen Auskunft.

C. Allfällige Verordnungsanpassungen und zum Begriff «Verbraucher»

Der Regierungsrat wurde von Ihrer Kommission gebeten, abzuklären, ob bei einer Annahme der PI Verordnungen anzupassen wären und ob der Begriff «Verbraucher» zu definieren wäre. Gemäss § 4 Abs. 2 der Energieverordnung vom 6. November 1985 (EnerV, LS 730.11) stellen Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und deren Fachverbände im Sinne der Mitwirkung an der kantonalen Energieplanung unter anderem ihre energiewirtschaftlichen Daten und Statistiken sowie ihre Grundlagen zur künftigen Entwicklung zur Verfügung. Diese Regelung hat sich bewährt. Ein Bedarf einer weitergehenden Regelung war bisher nicht erkennbar. Sollte die PI umgesetzt werden, wäre zu prüfen, ob in der EnerV analog zu § 4 Abs. 2 ein neuer § 8 betreffend die Mitwirkung an der kommunalen Energieplanung eingefügt werden sollte.

Zum Begriff «Verbraucher» geht aus den historischen Unterlagen (Vorlage 2453 von 1981) hervor, dass mit den angesprochenen Verbrauchern insbesondere «grosse Energieverbraucher» gemeint sind (da diese auf raumkoordinierende Entscheide einen Einfluss haben können). Eine mengenmässige Abgrenzung, ab wann ein Verbraucher als gross gilt, wird nicht genannt. Aus energieplanerischer Sicht können bereits Verbraucher ab einem jährlichen Wärmeverbrauch von etwa 150 Megawattstunden Schlüsselkunden für die Entwicklung eines Wärmeverbands und somit wichtig sein. Je nach Siedlungsstruktur und Wärmeangebot kann sich diese Grösse aber verändern. Daher ist es nicht sinnvoll, eine Untergrenze in der Verordnung festzulegen.

D. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der räumlichen kommunalen Energieplanung kann grundsätzlich durchwegs mit anonymisierten Personendaten gearbeitet werden. Im Wesentlichen sind nur Informationen zum räumlichen Wärmebedarf und zur räumlichen Wärmebereitstellung erforderlich – diese aber für die Analyse und fundierte Investitionsentscheide in einem verhältnismässig hohen Detaillierungsgrad. Die Resultate dürfen nur aggregiert veröffentlicht werden (Gebietsausscheidungen für Wärmeverbände, aggregierte Werte des Wärmebedarfs usw.).

E. Auswirkungen

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) sind die Auswirkungen auf Unternehmen zu prüfen, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen. Für die von der Gesetzesänderung (einzig) betroffenen Energieversorgungsunternehmen ergibt sich kein bedeutender Mehraufwand, da sie nur über Daten Auskunft geben müssten, die sie bereits besitzen. Zudem dürfte eine Mitwirkung bei Energieplanungen in den meisten Fällen auch im eigenen Interesse dieser Unternehmen sein. Für den Kanton und die Gemeinden bedeutet die Gesetzesergänzung keinen zusätzlichen Aufwand. Im Gegenteil: Mit der Pflicht zur Auskunft und Mitwirkung wird beabsichtigt, für Gemeinden die Erarbeitung einer Energieplanung zu erleichtern.

F. Fazit

Die kommunale Energieplanung ist das zentrale Instrument, um im Sinne der kommunalen Energieziele die Voraussetzungen für wünschbare Wärmeversorgungsgebiete zu schaffen. Die optimale Nutzung lokaler Wärme- und Abwärmequellen ist ein wichtiger Baustein hin zu einer fossilfreien Wärmeversorgung. Die mit der PI vorgesehene Ergänzung des EnerG ermöglicht den Gemeinden, – auch im Fall eines weniger guten Einvernehmens mit lokalen Energieversorgern oder lokalen grossen Energieverbrauchern – auf für die Energieplanung wichtige Daten zugreifen zu können. Die Gesetzesänderung hat keinen bedeutenden Mehraufwand für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen und Grossverbraucher zur Folge und ist mit dem Datenschutz vereinbar. Wir stimmen der PI zu. Betreffend die formellen Anforderungen an den Gesetzestext verweisen wir auf die Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes der Direktion der Justiz und des Innern vom 28. September 2021.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Ebenso zur Kenntnis genommen wurden die Anmerkungen von Gesetzgebungsdienst und Redaktionskommission, die zu rein formalen Änderungen am Text der parlamentarischen Initiative (PI) führten.

Die Mehrheit der KEVU stimmt der abgeänderten PI zu. Die Argumente bleiben dieselben wie im Bericht an den Regierungsrat (vgl. Pkt. 2): Für eine zukunftsweisende kommunale Energieplanung, insbesondere aber die Planung von Versorgungsnetzen seien die Gemeinden auf die Partizipation der Energieversorger und der Verbraucher angewiesen. Die Mitwirkungspflicht solle deshalb gesetzlich gesichert werden. Die Mehrheit teilt die Meinung des Regierungsrates (vgl. Pkt. 3 lit. D), dass es möglich ist, persönliche Daten zu schützen.

Die Minderheit der KEVU lehnt die abgeänderte PI ab. Auch hier bleiben die Argumente dieselben wie im Bericht an den Regierungsrat (vgl. Pkt. 2): Die Gemeinden verfügten gemäss Verwaltung bereits heute über die benötigten aggregierten Daten für ihre Energieplanungen, Probleme seien nicht bekannt. Die Gesetzesänderung ist also gar nicht nötig. Die Minderheit sieht sich durch die Anhörung der kantonalen Datenschutzbeauftragten darin bestätigt, dass Gefahr besteht, dass persönliche Daten ungenügend geschützt werden.